

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Bodelschwinghweg 6,

49191 Belm

info@tierschutz-tvt.de

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Assistenzhundeverordnung"- (AHundV) vom Stand 19.08.2022

Die TVT begrüßt grundsätzlich eine Verordnung zur Regelung des Assistenzhundewesens. Der vorliegende Entwurf sollte jedoch an verschiedenen Stellen nachgebessert werden, um den Tierschutz für die Assistenzhunde zu gewährleisten.

Regelungen zu folgenden Punkten fehlen unseres Erachtens:

- Grundsätzlich muss die Unabhängigkeit der Ausbildungsstätten von den Prüfern gegeben sein und somit in der Verordnung eindeutig geregelt werden.
- Es sollten Regelungen zu Nachschulungen, zur weiterführenden Begleitung bzw. zu regelmäßigen Kontrollen der Fähigkeiten des Hundes nach Bestehen der Prüfung mit in den Entwurf aufgenommen werden.
- Es müssen konkrete Vorgaben zu den maximalen Arbeits- bzw. Einsatzzeiten und damit zu den akzeptablen Belastungen der Assistenzhunde in den Entwurf eingearbeitet werden.
- Regelungen, wie mit einem Assistenzhund zu verfahren ist, der nicht mehr eingesetzt werden kann, sollten ebenfalls in einer solchen Verordnung geregelt werden.
- Auch erachten wir es für notwendig, Regelungen für den Fall festzulegen, wenn der Assistenznehmer nicht mehr in der Lage ist, den Hund zu halten oder ihn nicht mehr benötigt (z.B. auch falls der Hund im Besitz der Krankenkasse ist).
- Um die Akzeptanz von Assistenzhunden z.B. in Lebensmittelgeschäften und vor allem auch medizinischen Einrichtungen zu fördern, sollte der Erwerb von Kenntnissen für einen hygienegerechten Umgang mit dem Hund als gesonderter Punkt aufgeführt und geregelt werden.

Folgende Passagen sind aus unserer Sicht anzupassen:

§ 2

Unter Nr. 1, der "gesundheitlichen Eignung" muss unseres Erachtens nicht nur die Freiheit von chronischen Schmerzen und Leiden, sondern auch die von Verhaltensstörungen explizit Erwähnung finden.

§ 4

Aufgrund der (wie in der Begründung dargelegten) Wichtigkeit der ersten Lebensmonate sowie der Grunderziehung nicht nur für das Wohlbefinden des Hundes, sondern auch für die Erfüllung seiner späteren Aufgaben, ist in diesen Paragraphen die Nennung der Sozialisierung sowie der Hinweis auf tierschutzgerechte, aktuelle Lernmethoden mit aufzunehmen.

§ 6

Die Registrierung der Chipnummer sowie der Daten zum Hund in einem zentralen Haustierregister ist an dieser Stelle einzufügen, so dass der Hund, falls er entlaufen sollte, schnellstmöglich an seinen Besitzer zurückgegeben werden kann.

§ 12

Hier wird unter Satz 1 festgelegt, dass bei einer Fremdausbildung die Eignung des Hundes durch die Ausbildungsstätte selbst geprüft wird. Dies ist abzulehnen, da davon auszugehen ist, dass Interessenskonflikte vorliegen und eine unabhängige Beurteilung nicht oder nur schwer gewährleistet werden kann.

§ 13

Da andere Hilfsmittel im Einzelfall einem Assistenzhund vorzuziehen sind, sollte das auch an dieser Stelle erwähnt werden. Die Überprüfung des Bedarfs müsste jedoch explizit durch eine unabhängige Stelle erfolgen, die kein Interesse daran hat, Hunde selbst auszubilden.

Im Rahmen der Bedarfsprüfung muss unserer Ansicht nach explizit die Überprüfung, ob der Hund seiner Art und seinen Bedürfnissen gerecht sowie verhaltensgerecht untergebracht werden kann, eingepflegt werden.

§ 14

Zu begrüßen ist insbesondere die Überprüfung tierschutzrelevanter Gegebenheiten, wie in Satz 1 Nr. 5 und 6 dargelegt. Es bleibt jedoch unklar, wer die Erfüllung dieser Voraussetzungen überprüfen soll und auf welche Art dies zu geschehen hat. Hier sehen wir entsprechenden Nachbesserungsbedarf. Zudem erscheinen 60 Zeitstunden über einen Zeitraum von 4 Wochen verteilt als zu knapp, insbesondere da die individuelle Situation des jeweiligen Assistenznehmers sehr unterschiedlich sein kann. Eine längere Begleitung der Zusammenschulung wäre ebenso zu fordern, wie eine abschließende Überprüfung einige Zeit nach Ende der Zusammenschulung (z.B. 6 Monate später), da sich manche Probleme im Alltag erst mit der Zeit zeigen.

§ 17

Auch im Fall der Selbstausbildung ist eine minimale Einbeziehung der Ausbildungsstätte von 60 Zeitstunden über einen Zeitraum von 4 Wochen als zu knapp anzusehen, vor allem, da die Ausbildung selbst nicht durch eine speziell geschulte Person erfolgt, sondern durch den Assistenznehmer selbst. In diesem Zusammenhang ist auch eine theoretische Schulung des künftigen Assistenzhundehalters zu fordern, die bereits vor dem Beginn der Hundehaltung und somit der Ausbildung stattfindet.

§ 18

Das Mindestalter von 18 Monaten ist als sehr jung anzusehen, insbesondere da die körperliche und soziale Reife von Hunden in der Regel erst mit mindestens 24 Monaten erreicht werden. Bei einem Alter von unter 24 Monaten bei der Prüfung sollte daher eine entsprechende Nachprüfung nach Erreichen des 24. Lebensmonats erfolgen.

§ 22

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag einer Obergrenze für die Nutzung von Assistenzhunden. Die unter § 22 Satz 1 geforderte Begrenzung des Zertifikates auf einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Wurftag ist unseres Erachtens jedoch nicht sinnvoll. Einerseits könnte dies dazu führen, dass die Ausbildung möglichst kurz gehalten wird, um eine möglichst lange "Nutzungsdauer" des Hundes anzustreben. Sinnvoller ist daher zum einen eine Begrenzung des Zertifikats ab dem Tag der Prüfung. Zum anderen erachten wir es für sinnvoll, den Zeitraum kürzer zu wählen und nach 5 Jahren eine Überprüfung durchzuführen. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung, von der Art der zu erbringenden Assistenzleistung des Hundes sowie der ohnehin regelmäßig durchgeführten gesundheitlichen Untersuchung sollte dann individuell festgelegt werden, nach welchem Zeitintervall eine erneute Überprüfung notwendig wird.

§ 23

Im Rahmen der Verlängerung der Zertifizierung sollte neben der rein gesundheitlichen Eignung auch die mentale Eignung neu überprüft werden. Eine entsprechende Passage ist an dieser Stelle hinzuzufügen.

§§ 23 und 24

Es müssen Regelungen getroffen werden, wie mit einem Hund zu verfahren ist, bei dem eine Verlängerung der Zertifizierung nicht möglich ist bzw. dem aus gesundheitlichen Gründen das entsprechende Zertifikat entzogen werden muss. Zusätzlich ist unter § 24 unserer Ansicht nach klarzustellen, dass nicht nur der eigentliche Prüfer das Zertifikat entziehen kann. Es muss auch die Regelung geben, dass in begründetem Verdacht (z.B. durch Tierärzte, Amtstierärzte, Verhaltensspezialisten) eine erneute Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer erfolgen muss, um die fortdauernde Eignung eines Assistenzhundes zu bewerten. Zudem sollte der Entzug einer Eignung nicht allein auf eine mangelnde gesundheitliche Einigung beschränkt bleiben, da auch andere Gründe die Eignung eines Hundes nachteilig beeinflussen können. Insbesondere die mentale Gesundheit ist hier explizit zu erwähnen.

§ 25

Wir begrüßen insbesondere, dass unter Satz 3 klargestellt wird, dass eine unabhängige Person, die nicht an der Ausbildung beteiligt war, die Prüfung abnehmen soll. Es ist jedoch klarzustellen, dass eine Unabhängigkeit nicht gegeben ist, wenn Prüfer und Ausbilder aus derselben Assistenzhundeschule stammen. Ein Interessenskonflikt könnte in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden.

§ 26

In der Überschrift ist die Auslandsanerkennung zu erwähnen:

Anerkennung von **im Ausland anerkannten Assistenzhunden** im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

§ 28

Auch hier muss nicht nur ein Attest über die gesundheitliche, sondern auch über die mentale Eignung vorliegen, um eine Verlängerung beantragen zu können.

§ 30

Eine zweimal im Jahr stattfindende Eignungsuntersuchung ist zu bevorzugen. Dabei ist neben der Untersuchung auf körperliche Probleme ein besonderer Schwerpunkt auf mögliche Anzeichen von Überforderung zu legen.

Anlage 1

Im Rahmen der neurologischen Untersuchung (Nr. X) oder des Verhaltens bei der Untersuchung (Nr. XIII) ist auch auf Verhaltensauffälligkeiten zu untersuchen. Dieser Punkt ist entsprechend in den jeweiligen Abschnitt der Anlage mit aufzunehmen.

Anlage 4

Die tabellarische Darstellung der Hilfeleistungen unter Punkt 2 e) (PSB-Assistenzhunde) ist unserer Ansicht nach formal nicht schlüssig. Unter H1 müssten in der linken Spalte mehrere Möglichkeiten Sicherheit zu geben aufgelistet sein, damit eine dieser Möglichkeiten eine Hilfeleistung aus H3 bis H13 ersetzen kann, so wie es der einleitende Satz bestimmt.

Unter Punkt 3 theoretische Ausbildung, wird nicht näher definiert, welche Inhalte vermittelt werden müssen. Die ist unseres Erachtens zu ungenau und muss präzisiert werden, um dahingehend Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Anlage 6

Unter 2. Prüfungsinhalt, Punkt c) Hilfeleistungen, wird beschrieben, dass in bestimmten Fällen die schriftliche Versicherung des Prüfungsteilnehmers, dass der Hund in den drei Monaten vor der Prüfung die Leistung zuverlässig erbracht hat, als akzeptabel anzusehen ist. Dies ist aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend, um die Qualifizierung des Hundes zu bestätigen.

Unseres Erachtens ist unbedingt ein weiterer Abschnitt zum Prüfungsinhalt einzufügen, der Anforderungen bezüglich des hygienegerechten Verhaltens in einer medizinischen Einrichtung definiert.

Unter Punkt d) wird die maximale Dauer für das theoretische Prüfungsgespräch mit 15 Minuten veranschlagt. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die relevanten theoretischen Inhalte in ausreichender Form abzufragen. Sinnvoller wäre es unseres Erachtens, eine minimale Prüfungszeit von 30 Minuten zu veranschlagen.

Unter 3. Bewertung der Prüfungsaufgaben, Punkt bb, bieten die jeweiligen Formulierung (z.B. "leicht meidende", "lobt zumeist angemessen" etc.) einen sehr großen Spielraum für die Bewertung des Hund-Halter-Gespanns in der Prüfung. Eine einheitliche Vorgehensweise ist aus unserer Sicht somit nicht gegeben, Um einer Überforderung der Hunde vorzubeugen, wäre es unseres Erachtens daher wichtig, im Fall einer Bewertung mit "ausreichend" zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachprüfung (z.B. nach Ablauf von 3-6 Monaten) durchzuführen. Ein ausführliches Prüfungsprotokoll sollte geführt werden.

Anlage 7

Bei den Anforderungen an die fachlich verantwortliche Person der Ausbildungsstätte wird darauf hingewiesen, dass es sein kann, dass eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes "nicht erforderlich" ist.

Unseres Erachtens ist es dringend geboten, den § 11 des TierSchG zeitnah so zu novellieren, dass nach dieser Verordnung die Ausbildung von Assistenz-Hunden in jedem Fall erlaubnispflichtig ist.

Anlage 8

Die Unabhängigkeit der Prüfer ist mit den vorliegenden Formulierungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Wünschenswert sind unabhängige Prüfer, die nicht aus der ausbildenden Assistenzhundeschule stammen. Eine Prüfung durch mehr als einen Prüfer würde ebenfalls eine größere Unabhängigkeit und weniger Interessenskonflikte gewährleisten.

Belm, den 20. September 2022

Dr. Andreas Franzky, Vorsitzender der TVT

I Transly